

Baden-Württemberg

**Landesrecht BW Bürgerservice**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |

 |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |
| --- |
| http://www.landesrecht-bw.de/jportal/cms/technik/media/img/prodjur/lay/1px_tr.gif |
|  |  |  |

 |

 |
|

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| http://www.landesrecht-bw.de/jportal/cms/technik/media/img/fpbawue/lay/reiter_14_0_off.gif | [Kurztext](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE110002530&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint) |  | Langtext | http://www.landesrecht-bw.de/jportal/cms/technik/media/img/fpbawue/lay/reiter_14_on_0.gif |  |

 |

|  |
| --- |
|  |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 11. Senat |
| **Entscheidungsdatum:** | 09.08.2011 |
| **Aktenzeichen:** | 11 S 245/11 |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Normen:** | Art 14 EWGAssRBes 1/80, Art 6 EWGAssRBes 1/80, Art 8 MRK, [§ 55 AufenthG 2004](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE006005310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) |

 |

 |

Gerichtliche Überprüfung einer Ausweisung; Berücksichtigung der Entwicklung während des Gerichtsverfahrens**Leitsatz**1. Aus der europarechtlichen Vorgabe, Entwicklungen während des Gerichtsverfahrens zugunsten des Ausländers und seines Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen, folgt die Aufhebung einer Ausweisung "ex tunc", selbst wenn diese vor der Gerichtsentscheidung rechtmäßig gewesen sein sollte.[(Rn.38)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE110002530&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all" \l "rd_38" \o "zum Text" \t "_blank)[(Rn.41)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE110002530&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all" \l "rd_41" \o "zum Text" \t "_blank)2. Berechtigten Interessen der Ausländerbehörde an der Feststellung der früheren Rechtmäßigkeit der Ausweisung kann mittels eines Feststellungsanspruchs analog [§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR000170960BJNE013502308&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) entsprochen werden.[(Rn.40)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE110002530&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all" \l "rd_40" \o "zum Text" \t "_blank)**Orientierungssatz**Vergleiche zur Frage, mit Bezug auf welchen Zeitpunkt ("ex nunc" oder "ex tunc") die Aufhebung einer sich in der maßgeblichen letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts als rechtswidrig darstellende Ausweisung zu erfolgen hat, auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. November 2007 - 1 C 45.06 -.[(Rn.39)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE110002530&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all" \l "rd_39" \o "zum Text" \t "_blank)**weitere Fundstellen einblendenweitere Fundstellen ...****Verfahrensgang einblendenVerfahrensgang ...****Diese Entscheidung zitiert einblendenDiese Entscheidung zitiert ...****Tenor**Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 17.12.2010 - 11 K 3296/09 - wird zurückgewiesen.Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.Die Revision wird zugelassen.**Tatbestand**1Der am … 1966 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Nachdem er im Jahr 1989 eine seit 1975 in Deutschland lebende, langjährig als Zahnarzthelferin beschäftigte türkische Staatsangehörige geheiratet hatte, reiste er am 09.02.1991 im Wege des Familiennachzugs in die Bundesrepublik ein. Zunächst erhielt er befristete Aufenthaltsgenehmigungen; am 11.04.1996 erteilte ihm sodann die Landeshauptstadt Stuttgart eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die am 26.03.2007 als Niederlassungserlaubnis in seinen Reisepass übertragen wurde. Der Vater des Klägers ist bereits 1971 verstorben. Zwei Brüder leben weiter in der Türkei. Die ebenfalls in der Türkei verbliebene Mutter des Klägers wurde 2008 getötet; offenbar von einem ihrer Söhne.2Aus der Ehe des Klägers sind zwei Kinder hervorgegangen, eine am 11.07.1993 geborene Tochter und ein am 30.01.2002 geborener Sohn, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Ehefrau des Klägers unterbrach ihre Beschäftigung mit der Geburt der Tochter bis 1995 und ließ sich einbürgern. Nach der Geburt des Sohnes traten sowohl im beruflichen als auch im familiären Alltag des Klägers Probleme auf. Er verlor 2003 durch Konkurs des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz, nachdem er dort zwölf Jahre ununterbrochen als Lagerarbeiter und Maschinenführer beschäftigt gewesen war. Im Anschluss absolvierte er bis 2005 eine Umschulung; es gelang ihm aber nicht, erneut eine andere dauerhafte Beschäftigung zu finden. Zeiten der Arbeitslosigkeit wechselten sich mit Tätigkeiten für verschiedene Zeitarbeitsfirmen ab. Seit 2008 bezog der Kläger Arbeitslosengeld. Laut Strafurteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 23.03.2009 hat der vermögenslose Kläger rund 46.000 EUR Schulden.3Die Spannungen zwischen den Eheleuten führten dazu, dass die Ehe im Jahr 2003 geschieden wurde. Gleichwohl versöhnten sich der Kläger und seine ehemalige Frau kurz danach wieder und lebten erneut zusammen, ohne allerdings zu heiraten. Nach wiederum auftretenden Konflikten verließ der Kläger schließlich im Mai 2008 die gemeinsame Wohnung. Seither ist die Familie getrennt. Die beiden Kinder leben bei der Mutter, die derzeit als Datenerfasserin arbeitet und sich und die Kinder ernährt. Der Kläger leistet keinen Unterhalt.4Nach der Trennung im Mai 2008 litt der Kläger unter psychischen Problemen, magerte von 93 auf 55 kg ab und steigerte sich in die Vorstellung hinein, seine ehemalige Frau sei für sein Schicksal verantwortlich und kümmere sich nicht gut um die gemeinsamen Kinder. Zudem glaubte er, sie würde versuchen, sich zwischen ihn und die Kinder zu stellen und Kontakte verhindern. Diese Negativentwicklung gipfelte darin, dass der Kläger einen Brief verfasste, in dem er ankündigte, seine Kinder und sich selbst zu töten. Am 14.12.2008 drang er hierzu gegen 23.30 Uhr in die frühere Familienwohnung ein und führte den in türkischer Sprache geschriebenen, primär seine ehemalige Frau anklagenden Abschiedsbrief mit sich sowie eine Rolle Klebeband und zwei Messer. Nachdem er im Wohnzimmer auf seine ehemalige Frau traf, verkündete er, die Kinder umbringen zu wollen, und gab ihr den Brief. Kurz hernach schlug er sie zumindest drei Mal heftig ins Gesicht, sodass sie benommen wurde. Nachdem zufällig eine Freundin anrief und sich seine ehemalige Frau am Telefon bei vorgehaltenem Messer verdächtig benahm, ahnte die Freundin, der Kläger könne da sein, und fuhr mit ihrem Ehemann sofort zur 60 km entfernt liegenden Wohnung. Dort gelang es ihr, die Situation bis zum Eintreffen der Polizei zu entspannen. Der Kläger wurde festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Dabei rief er auf Türkisch: „Wenn ich rauskomme, ist sie tot!“.5Mit (rechtskräftigem) Urteil vom 23.03.2009 - 33 Ds 22 Js 113302/08 -verurteilte das Amtsgericht Stuttgart den Kläger wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung und Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Amtsgericht bescheinigte dem damals kaum die deutsche Sprache beherrschenden Kläger eine negative Prognose und führte in den Urteilsgründen aus, aufgrund der Äußerung bei seiner Festnahme sei zu befürchten, er werde nach der Entlassung erneut Straftaten zum Nachteil seiner ehemaligen Frau und der Kinder begehen.6Nach der Verurteilung bat die ehemalige Frau des Klägers beim Regierungspräsidium Stuttgart um Prüfung, ob der Kläger ausgewiesen und unmittelbar aus der Haft heraus abgeschoben werden könne. Am 01.07.2009 hörte das Regierungspräsidium den Kläger zu seiner Ausweisung an. Mit Schreiben vom 10.07.2009 wandte sich der Kläger gegen die beabsichtigte Abschiebung, wies auf die zwischenzeitliche Sozial- und Schuldnerberatung hin und gab an, in Deutschland bleiben zu wollen.7Trotz - laut Aktenvermerk - Bedenken über die europarechtliche Möglichkeit einer „gerichtsfesten“ Ausweisung wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger mit Verfügung vom 27.07.2009 aus dem Bundesgebiet aus (Nr. 1), ordnete den Sofortvollzug der Ausweisung an (Nr. 2) und drohte ihm die Abschiebung unmittelbar aus der Haft heraus in die Türkei an (Nr. 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, vom Kläger gehe eine massive gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Es sei nicht ersichtlich, dass er die im Abschiedsbrief und seinem Handeln zum Ausdruck gebrachten fanatischen und obstrusen Denkmuster überwunden haben könnte. Vielmehr sei davon auszugehen, er werde nach seiner Entlassung erneut Gewalttaten zum Nachteil seiner ehemaligen Frau und der Kindern verüben. Denn er nehme sich das Recht heraus, über Leben und Tod zu entscheiden. Daher sei die unbefristete Ausweisung auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsstellung nach Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 3 ARB 1/80 und von Art. 8 EMRK spezialpräventiv gerechtfertigt. Aufgrund der konkreten Leib- und Lebensgefahr auch für die Kinder sei die Ausweisung verhältnismäßig und ermessensfehlerfrei. Insbesondere habe der Kläger aufgrund seiner Arbeitslosigkeit und der geringen Integrationsleistungen, wie etwa die schlechten Deutschkenntnisse zeigten, keine besonders schützenswerten Privatinteressen am weiteren Aufenthalt in Deutschland.8Der Kläger hat hiergegen am 26.08.2009 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und dort zugleich um einstweiligen Rechtsschutz ersucht, der durch Gerichtsbeschluss vom 08.02.2010 - 11 K 3297/09 - gewährt wurde.9Am 14.12.2009 wurde der Kläger aus der Haft entlassen, nachdem die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe durch Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 09.12.2009 - 21 StVK 363/09 - zur Bewährung ausgesetzt worden war. Zur Begründung führte das Landgericht aus, es bestehe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Erwartung, dass sich der Kläger nach der erstmaligen Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund der Wirkungen des Strafvollzugs in Zukunft straffrei verhalten werde. Sicherheitsbelange stünden der Aussetzung zur Bewährung nicht entgegen. Die abgeurteilte Tat habe sich aus einer für den Kläger schwierigen Trennungssituation heraus entwickelt und sei als Beziehungstat zu werten. Die Kommunikation unter den ehemaligen Partnern habe nicht mehr funktioniert. Der gegenseitige Umgang sei von wechselseitigen Schuldvorwürfen und Bedrohungen gekennzeichnet gewesen. Mittlerweile habe der Kläger eingesehen, dass sein Verhalten falsch gewesen sei und glaubhaft versichert, sich seiner Exfrau und den gemeinsamen Kindern nicht ohne deren Zustimmung zu nähern. Die Tatsache, dass der Kläger aus der Haft heraus dafür gesorgt habe, nach der Entlassung in einer Einrichtung des ambulanten betreuten Wohnens der Evangelischen Gesellschaft unterzukommen, zeige ebenso wie sein Wunsch nach psychologischer Aufarbeitung der Tat, dass er sein Leben neu ordnen wolle.10Im Bewährungsbeschluss wurde dem Kläger als Bewährungsauflagen u.a. aufgegeben, an einem Kurs der Männerinterventionsstelle/Beratung für Täter im Kontext häuslicher Gewalt teilzunehmen sowie jeden Kontaktversuch zu seiner ehemaligen Frau und den Kindern zu unterlassen, bis diese von sich aus die Kontaktaufnahme wünschten. Der Kläger hält sich nach Aktenlage seit seiner Haftentlassung an sämtliche Bewährungsauflagen und hat insbesondere keinerlei Versuche unternommen, seine ehemalige Frau oder die Kinder eigenmächtig aufzusuchen oder diese sonst wie zu behelligen.11Mit Änderungsbescheid vom 16.12.2009 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 der angegriffenen Verfügung vom 27.07.09 dahingehend geändert, dass dem Kläger nunmehr eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis 17.01.2010 gesetzt wurde.12Das Verwaltungsgericht hatte einen Kurzbericht der Bewährungshilfe Neustart vom 07.09.2010 eingeholt, indem ausgeführt wird, dass der Kläger derzeit monatlich 631,- EUR Arbeitslosengeld beziehe, einen Integrationssprachkurs besuche und hoffe, über das Jugendamt wieder in Kontakt zu seinen Kindern zu gelangen. Seine Lebenssituation habe sich weitestgehend stabilisiert; die Bewährung verlaufe gut, eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht mehr. Eine ähnliche Einschätzung hat die Sozialberatung Stuttgart im Schreiben vom 14.09.2010 mitgeteilt. Der Kläger sei pünktlich und zuverlässig sowie offen und auch sehr selbstkritisch. Er wünsche einen Neubeginn mit eigener Wohnung und fester Arbeitsstelle. Er habe betont, dass er seiner ehemaligen Frau längst geschadet hätte, wenn dies in seiner Absicht liegen würde, weil er ihren Wohnort jederzeit herausfinden könne. Sein wichtigstes Ziel sei die Kontaktaufnahme zu seinen Kindern, die er seit zwei Jahren nicht mehr gesehen habe. Mit Hilfe des Jugendamtes solle dies versucht werden. Die Evangelische Gesellschaft hat mit Schreiben vom 01.10.2010 mitgeteilt, der Kläger sei sehr bemüht, alle Angelegenheiten zu klären und halte sich zuverlässig an getroffene Vereinbarungen und Regeln. Eine Neigung zu gewalttätigem Verhalten in Konfliktsituationen könne derzeit nicht festgestellt werden.13Einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag - Aufhebung der Ausweisung zum 30.11.2010 und Klagerücknahme - lehnte das Regierungspräsidium ab, weil die eingeholten Stellungnahmen nicht vorbehaltlos positiv seien und das kriminelle Fehlverhalten des Klägers dann „ausländerrechtlich vollkommen folgenlos“ wäre. Denkbar sei nur eine Befristung der Ausweisung ohne Ausreise.14Mit Urteil vom 17.12.2010 - 11 K 3296/09 - hat das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klage stattgegeben und die Bescheide des Regierungspräsidiums vom 27.06.2009 und 16.12.2009 aufgehoben. Zur Begründung führte es aus, der Kläger besitze eine Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 3 ARB 1/80. Nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisverfügung sei eine vom Kläger ausgehende gegenwärtige Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft im Sinne von Art. 14 ARB 1/80 nicht ersichtlich. Er habe sich seit seiner Haftentlassung an alle Bewährungsauflagen gehalten und insbesondere das ausgesprochene Kontaktverbot befolgt. Darin zeige sich, dass er sein früheres Verhalten aufarbeite. Im Einklang mit der Einschätzung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stuttgart sei davon auszugehen, dass die Strafhaft Eindruck hinterlassen habe. Die Tat sei als Beziehungstat zu bewerten. Die seelische Belastung der damaligen Lebenssituation habe der Kläger mittlerweile überwunden. Diese Frage könne auch ohne Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens beantwortet werden, weil sich die fehlende Wiederholungsgefahr zuverlässig aus dem gegenwärtigen Verhalten des Klägers, der Einschätzung der Strafvollstreckungskammer sowie der positiven Stellungnahmen der Bewährungshilfe und betreuenden Sozialberatung ergebe. Dem Beweisantrag des Beklagten zur Einholung eines Gutachtens müsse daher nicht stattgegeben werden. Nicht in Betracht komme des Weiteren die vom Beklagten hilfsweise begehrte Aufhebung der Ausweisung lediglich mit Wirkung „ex nunc“ mit dem Ziel der Verhinderung des Wiederauflebens der Niederlassungserlaubnis des Klägers. Dies widerspreche dem Sinn der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung. Es sei Sache des Gesetzgebers, solche differenzierten Regelungen zu treffen, wenn er dies wünsche. Wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage werde jedoch die Berufung zugelassen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 11.01.2011 zugestellt.15Am 14.01.2011 hat der Beklagte Berufung eingelegt und diese am 07.03.2011 begründet: Ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens könne die Wiederholungsgefahr nicht verneint werden. An keiner Stelle werde vom Verwaltungsgericht auf die archaischen Denkmuster des Täters und die mögliche Überwindung derselben eingegangen. Das Urteil lasse eine eigene Prognoseentscheidung vermissen und stütze sich maßgeblich auf die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer. Der Strafaussetzung zur Bewährung komme jedoch aufgrund der verschiedenen Zwecke im Vergleich zum Ausweisungsverfahren keine entscheidende Bedeutung zu. Eine eventuelle Indizwirkung der Strafaussetzung zur Bewährung sei überdies bereits deswegen entkräftet, weil das Landgericht Stuttgart selbst ein Kontaktverbot als Bewährungsauflage verhängt habe. Mit Blick auf die mögliche Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter reiche es auch nicht aus, dass der Kläger nach seiner Haftentlassung allen Bewährungsauflagen nachgekommen sei. Seine Äußerungen, er sei Opfer der Umstände und könne jederzeit herausfinden, wo seine ehemalige Frau wohne, zeigten, dass er sich weiterhin mit der unerwünschten Kontaktaufnahme beschäftige. Der Umstand, dass der Kläger seit seiner Haftentlassung straffrei lebe, könne auf dem Druck der möglichen Ausweisung beruhen. Die Annahme einer Wiederholungsgefahr sei daher genauso möglich wie deren Gegenteil. Aber selbst wenn ein nachträglicher Wegfall der Wiederholungsgefahr zu bejahen sei, dürfe die Ausweisungsverfügung vom Gericht nur mit Wirkung „ex nunc“ aufgehoben werden. Die Ausweisung sei ein Dauerverwaltungsakt, dessen Dauerwirkung durch die Regelung in [§ 11 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE001202310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) geschaffen werde. Sie sei deshalb einer zeitlich beschränkten Aufhebung zugänglich. Der Gesetzgeber habe in [§ 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE009103310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) hervorgehoben, dass die Rechtsfolgen einer Ausweisung auch dann erhalten blieben, wenn durch das Einlegen von Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung eintrete. Die Gesetzesbegründung zu § 72 Abs. 2 Satz 1 AuslG aus dem Jahr 1990 lasse zudem erkennen, dass eine „ex tunc“-Aufhebung nur für die Fälle der anfänglichen Rechtswidrigkeit zu erfolgen habe. Es entspreche mithin dem erklärten Willen des Gesetzgebers, die Wirkungen einer verfügten Ausweisung in größtmöglichem Umfang aufrechtzuerhalten und diese lediglich dann vollständig zu beseitigen, wenn die Ausweisung selbst schon rechtswidrig verfügt wurde. Zudem differenziere das Gesetz eindeutig zwischen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und dem Besitz eines Aufenthaltstitels. In [§ 84 Abs. 2 Satz 3 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE009103310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) sei hingegen nur die Rede von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, so dass dies für das endgültige Erlöschen des Titels aufgrund der ursprünglich rechtmäßigen Ausweisung spreche. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zwinge nicht dazu, deren ursprüngliche Rechtmäßigkeit außer Acht zu lassen. Das Bundesverwaltungsgericht habe selbst offen gelassen, wie nachträgliche Änderungen von der Behörde zu berücksichtigen seien. Durch die Aufhebung der Ausweisung „ex tunc“ würde der Titel trotz deren ursprünglicher Rechtmäßigkeit wieder entstehen, was der eindeutigen Regelung der [§§ 84](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE009103310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) Abs. 2 Satz 3, [51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE005505310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) widerspreche. Zwar stelle sich die Problematik für assoziationsberechtigte Türken nicht in dieser Schärfe, wenn man davon ausgehe, dass diese ein von dem nationalen Titel unabhängiges Aufenthaltsrecht besäßen. Jedoch könne eine Aufhebung „ex nunc“ auch insoweit praktische Bedeutung erlangen. Schließlich stünden rechtsstaatliche Gründe der „ex tunc“-Aufhebung im Falle einer ursprünglich rechtmäßig verfügten Ausweisung entgegen. Denn dann hinge es im Ergebnis nur von der zufälligen Dauer des gerichtlichen Verfahrens ab, ob die Wirkungen der Ausweisung aufrechterhalten bleiben oder vollständig entfallen. Dies sei auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren.16Der Beklagte beantragt,17das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.12.2010 - 1 K 3296/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.18hilfsweise,19die Ausweisung ausdrücklich erst mit Wirkung ab der Entscheidung des Gerichts über die Klage – „ex nunc“ – aufzuheben.20Der Kläger beantragt,21die Berufung zurückzuweisen.22Er hält das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart für richtig. Insbesondere habe sich das Gericht vertieft mit der Frage der Wiederholungsgefahr auseinandergesetzt und dabei nicht die Bedeutung der Strafrestaussetzung zur Bewährung verkannt, sondern diese entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in die eigenständige Prognose einfließen lassen. Zutreffend habe es die damalige Tat als Beziehungstat bewertet und den aufgrund des klägerischen Verhaltens seit der Haftentlassung zutreffenden Schluss gezogen, er habe die Fehler seines damaligen Handelns erkannt und mit der Tataufarbeitung begonnen. Die durch den Beklagten vorgenommene einseitige Auslegung von Äußerungen von ihm spreche nicht gegen seinen Sinneswandel. Er habe betonen wollen, dass er eben gerade keine Absicht mehr habe, seiner Frau zu schaden. Aus dem Umstand, dass er gerne in der Bundesrepublik bleiben wolle, dürfe nicht der für ihn nachteilige Schluss gezogen werden, er mäßige sich nur deswegen. Immerhin lebe er jetzt seit über zwanzig Jahren in Deutschland und es sei doch wohl verständlich, dass er weiterhin hier leben wolle. Eine Aufhebung der Ausweisung lediglich mit Wirkung „ex nunc“ widerspreche demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Pflicht zur Aufhebung „ex tunc“ ergebe sich zweifelsfrei aus [§ 84 Abs. 2 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE009103310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint). In seinem Fall habe im Übrigen nie Wiederholungsgefahr bestanden, sodass die Ausweisung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei.23Auf Anforderung des Senats wurde ein aktueller Bericht des Bewährungshelfers sowie der behandelnden Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vorgelegt. Der Bewährungshelfer führt unter dem 28.07.2011 aus, der Kläger nehme alle Termine, auch bei der Sozialberatung für Täter im Kontext häuslicher Gewalt, wahr und fasst zusammen: „Die Lebenssituation des Probanden hat sich weitestgehend stabilisiert. Im Moment sehe ich im Hinblick auf eine mögliche Rückfälligkeit keine besondere Problemsituation. Der Klient ist zwischenzeitlich in der Lage mit Konflikten umzugehen und hat für sich adäquate Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Die damalige Verurteilung hat ihn sehr beeindruckt, so dass meines Erachtens keine Wiederholungsgefahr mehr besteht. Die mit dem Probanden erarbeiteten und getroffenen Zielvereinbarungen, insbesondere die Tataufarbeitung, werden meines Erachtens erreicht. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bewährung momentan gut verläuft.“ Frau Dr. K. führt unter dem 28.07.2011 u.a. aus, der Kläger leide unter einer Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten (ICD 10 F43.25) und betrachte seine Vergangenheit mit Gefühlen von Kränkung und Wut. Er habe die Absicht, seine ehemalige Ehefrau zu ignorieren, weil sie ihm schade. Im Verlauf der Behandlung sei der Kläger zuletzt deutlich weniger getrieben, gelassener und ruhiger in die Gespräche gegangen. Er betone seinen „tadellosen“ Lebenswandel und zeige sich zielstrebig, was eine eigene Wohnung, den Deutschkurs und Gespräche mit den Kindern über das Jugendamt angehe; zusammengefasst: „Sportliche Aktivitäten und neue Freunde konnte er als zuverlässige Ressourcen für sich entdecken. Innerhalb der Behandlungsgespräche fielen zu keinem Zeitpunkt selbst- oder fremdgefährdende Einstellungen oder Verhaltensweisen des Patienten auf.“24In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger informatorisch zu seiner aktuellen Lebenssituation und den Umständen der Straftat angehört. Dabei betonte er seine Schuld an der Straftat und sein neues Leben, das er begonnen habe. Sobald der Ganztages-Deutschkurs beendet sei, werde er wieder arbeiten und sich eine eigene Wohnung suchen.25Dem Senat liegen die einschlägigen Akten des Regierungspräsidiums Stuttgart, die Strafakten des Amtsgerichts Stuttgart und die Gefangenenpersonalakten der Justizvollzugsanstalt Stuttgart vor. Diese sind ebenso wie die Akten des Verwaltungsgerichts Stuttgart Grundlage der Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.[zum Seitenanfangzum Seitenanfang](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE110002530&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all#focuspoint)**Entscheidungsgründe**26Die nach Zulassung durch das Verwaltungsgericht statthafte und auch sonst zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet. Sein hilfsweise gestellter Antrag ist kein Hilfsantrag im Rechtssinne, weil kein weiterer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird. Die zeitlich begrenzte Aufhebung der Ausweisungsverfügung ist vielmehr bereits im Berufungsantrag auf Klageabweisung als Minus enthalten. Dem Berufungsantrag des Beklagten ist jedoch auch nicht insoweit stattzugeben. Denn die Ausweisung und die damit verbundene Abschiebungsandrohung erweisen sich nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat als rechtswidrig. Eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, geht vom Kläger nicht aus (I). Die Aufhebung der angefochtenen Ausweisung lediglich mit Wirkung „ex nunc“ kommt nicht in Betracht (II).I.27Prüfungsmaßstab für die Ausweisung ist [§ 55 Abs. 1 AufenthG](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR195010004BJNE006005310&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 (1). Gemessen hieran geht vom Kläger keine Wiederholungsgefahr aus, so dass es bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausweisung fehlt (2).281. Der Kläger besitzt eine assoziationsrechtliche Rechtsstellung nach Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 3 ARB 1/80. Die durch seine zwölfjährige ordnungsgemäße Beschäftigung erworbene Rechtsposition ist nach dem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes im Jahr 2004 nicht erloschen. Der Kläger fand anschließend immer wieder für kürzere Zeit wechselnde Stellen. Längere Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand, liegen nicht vor (vgl. zu den Kriterien für die Beibehaltung der Arbeitnehmereigenschaft bei Arbeitslosigkeit: Renner/Dienelt, AuslR, 9. Aufl., § 4 Rn. 132). Insbesondere ist die erworbene Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 3 ARB 1/80 auch nicht durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe erloschen; der Kläger genießt vielmehr weiterhin den besonderen Ausweisungsschutz des Art. 14 ARB 1/80 (vgl. EuGH, Urteil vom 07.07.2005, Rs. C-383/03 <Dogan>).29Der Kläger dürfte darüber hinaus eine assoziationsrechtliche Rechtsstellung nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 besitzen, weil er 1991 als Familienangehöriger eines dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Arbeitnehmers - seiner, nach eigenen Angaben bis auf Mutterschutz- und Erziehungszeiten damals langjährig als Zahnarzthelferin beschäftigten Ehefrau - eine Familiennachzugsgenehmigung erhalten hatte und die Familie seit 1991 über drei Jahre mit ordnungsgemäßem Wohnsitz im Bundesgebiet gelebt hat.30Demzufolge kann der Kläger nur ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Wie der Senat in seinem Urteil vom 04.05.2011 - [11 S 207/11](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE110001792&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint) - (juris Rn. 50 ff. m.w.N.) ausgeführt hat, verweist dieser Maßstab - anders als der Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im deutschen Polizei- und Ordnungsrecht - nicht auf die Gesamtheit aller Rechtsnormen, sondern nur auf einen spezifischen Rechtsgüterschutz, im Verständnis des EuGH auf ein Grundinteresse der Gesellschaft, das tatsächlich berührt sein muss. Dabei ist zu beachten, dass eine in der Vergangenheit erfolgte strafgerichtliche Verurteilung hierfür allein nur dann ausreichen kann, wenn die ihr zugrunde liegenden Umstände ein künftiges persönliches Verhalten erkennen lassen, das die beschriebene Gefährdung ausmacht (EuGH, Urteil vom 29.04.2004, Rs. C-482/01 und C-493/01 <Orfanopoulus und Oliveri>). Diese Gefährdung kann sich einerseits durchaus auch allein aufgrund eines strafgerichtlich abgeurteilten Verhaltens ergeben (EuGH, Urteil vom 27.10.1977, Rs. 30/77 <Bouchereau>). Andererseits kann und darf es unionsrechtlich gesehen keine Regel geben, wonach das abgeurteilte Verhalten bei schwerwiegenden Straftaten gewissermaßen zwangsläufig die hinreichende Besorgnis der Begehung weiterer Straftaten begründet. Im Senatsurteil vom 04.05.2011 (a.a.O.) wurde ausgeführt, dass die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, insoweit gelte ein differenzierter, mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgesenkter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.2009 - 1 C 2.09 - InfAuslR 2010, 3), mit den vom EuGH hierzu entwickelten Grundsätzen nicht vereinbar ist. Denn dessen Rechtsprechung lassen sich keine verifizierbaren und tragfähigen Ansätze für eine derartig weitgehende Relativierung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes entnehmen. Maßgeblich ist mithin allein der jeweilige Einzelfall, der eine umfassende Würdigung aller wesentlichen Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Betroffenen erfordert (BVerwG, Beschluss vom 30.06.1998 - 1 C 27.95 - [InfAuslR 1999, 59](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE113339800&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint)).312. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht vom Kläger zum Zeitpunkt der Entscheidung nach dem Eindruck des Senats insbesondere aus der mündlichen Verhandlung keine Wiederholungsgefahr aus. Dies kann hier auch ohne Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens entschieden werden. Die Feststellung einer etwaigen Gefährdung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, ist zentrale Aufgabe des Tatsachengerichts. Wenn keine tat- oder täterpersönlichkeitsbezogenen Besonderheiten vorliegen, kann und muss es diese Frage aufgrund der Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände selbst beurteilen. Eines Gutachtens bedarf es nur, wenn die Gefahrenprognose aufgrund besonderer Umstände nicht ohne spezielle Sachkunde erstellt werden kann. Demnach besteht zur Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens, wie es der Beklagte für erforderlich hält, lediglich dann Anlass, wenn sich aus dem Prozessstoff Hinweise auf besondere Entwicklungen der Persönlichkeit des Klägers ergeben, die nur mit entsprechender Fachkunde zutreffend beurteilt werden können (BVerwG, Beschluss vom 22.10.2008 - 1 B 5.08 - juris Rn. 5; Senatsurteil vom 15.04.2011 - [11 S 189/11](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/wlk/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE110001865&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint) - juris Rn. 80). Dafür sind vom Beklagten keine zureichenden Anhaltspunkte vorgetragen worden oder sonst ersichtlich. Aus diesem Grund wurde der diesbezüglich vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung (unbedingt) gestellte Beweisantrag vom Senat abgelehnt.32Auch eine allgemeinverbindliche Aussage - wie vom Verwaltungsgericht bei Zulassung der Berufung angeregt - dazu, wann vom Tatsachengericht ein Sachverständigengutachten hinsichtlich des Entfallens einer Wiederholungsgefahr eingeholt werden muss, kann nicht getroffen werden. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.33Nach den Umständen des hier zu beurteilenden Einzelfalles ist der Senat zum Zeitpunkt seiner Entscheidung davon überzeugt, dass im unionsrechtlichen Sinne keine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung durch den Kläger angenommen werden kann, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Mehr als eineinhalb Jahre nach der Strafrestaussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung des Verhaltens des Klägers in Freiheit sowie der recht spezifischen Umstände, die zur Straftat im Dezember 2008 geführt haben, sieht der Senat keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er erneut vergleichbare Straftaten zum Nachteil insbesondere seiner früheren Ehefrau oder seiner Kinder begehen wird.34Im Einzelnen: Die abgeurteilte Straftat des Klägers liegt bereits über zweieinhalb Jahre zurück. Der Kläger hat den erstmaligen Eindruck einer einjährigen Untersuchungs- und Strafhaft hinter sich und sich diese als Warnung dienen lassen. Seit seiner Haftentlassung am 14.12.2009 respektiert er den Wunsch der Familie, sich von ihr fernzuhalten, und beachtet insbesondere das als Bewährungsauflage verhängte (für ihn offenbar schmerzhafte) Kontaktverbot zu seinen Kindern. Er hat jedenfalls - soweit für den  |

 |

 |

 |

 |